

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 9 Juli 2003

1078. Interpellation von Cornelia Schaub und Dr. Bernhard im Oberdorf betreffend Luftqualität, Konzept. Am 22 Januar 2003 reichten Gemeinderatin Cornelia Schaub (SVP) und Gemeinderat Dr Bernhard im Oberdorf (SVP) folgende Interpellation GR Nr 2003/20 ein

Die Luftqualität in der Schweiz hat sich seit Mitte der achtziger Jahre sowohl auf dem Land wie in den Städten deutlich verbessert. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) hat anlässlich der Veröffentlichung seines neuesten einschlägigen Berichts («NABEL, Luftbelastung 2001», Bern 2002) in einer Medienmitteilung bekannt gegeben, dass «die Luftqualität deutlich gestiegen» ist und «die Mehrzahl der Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt heute eingehalten» werden (Medienmitteilung vom 19. Dezember 2002). Laut dem genannten Bericht hat z. B. die Belastung durch Blei und Schwefeldioxid massiv abgenommen (heutige Belastung viermal geringer als in den achtziger Jahren). Halbiert worden sind diese Werte bei Cadmium, beim Feinstaub, bei den flüchtigen organischen Verbindungen sowie beim Kohlenmonoxid.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung tätigt die Stadt Zürich einen beträchtlichen, in den vergangenen Jahren gestiegenen Aufwand für die Messung und Kontrolle der Luftqualität und leistet sich unter anderem den Luxus eines speziellen «Fachbereichs Luftqualität», in welchem ein mit fünf Stellen besetztes «Team Luftqualität» beschäftigt wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Welches Konzept, insbesondere welche Zielsetzung liegt der Tätigkeit des «Teams Luftqualität» zugrunde?
2. Wie sind die Tätigkeiten, Aufgaben und Zuständigkeiten des «Teams Luftqualität» von denjenigen der «Umweltschutzfachstelle» (für die unter anderem ein «USF-Team», bestehend aus sieben Personen tätig ist) abgegrenzt?
3. Welchen Aufwand hat die Stadt Zürich in den vergangenen zehn Jahren für die Aufgabe der Messung und Kontrolle der Luftqualität getätigt (es wird um eine vollständige Auflistung des jeweiligen frankenmassigen Aufwands, gegliedert nach Personal- und Sachaufwand, je einzeln für die Jahre von 1990 bis 2002 gebeten)?
4. Wie lässt sich der in den letzten Jahren gestiegene Aufwand der Stadt Zürich zur Messung und Kontrolle der Luftqualität angesichts der Tatsache rechtfertigen, dass die Belastung der Zürcher Luft mit Schadstoffen in den vergangenen eineinhalb Jahrzehnten deutlich zurückgegangen ist?
5. Welchen Beitrag haben nach Auffassung des Stadtrates die Aktivitäten der Stadt Zürich auf dem Gebiet der Messung und Kontrolle der Luftqualität für den seit Mitte der achtziger Jahre zu beobachtenden Rückgang der Luftschadstoffbelastung in der Limmatstadt zu leisten vermocht?
6. Wie sind die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Bundes sowie des Kantons Zürich auf dem Gebiet der Messung, Kontrolle und Einhaltung der Luftqualität von den entsprechenden Kompetenzen und Zuständigkeiten der Stadt Zürich abgegrenzt?

Auf den Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Das in der vorliegenden Interpellation angesprochene «Team Luftqualität» stellt aus organisatorischer Sicht einen von fünf Fachbereichen – den Fachbereich Labor – der Abteilung Umwelt des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich (UGZ) dar. Diese Abtei-

lung des UGZ ist hauptsächlich mit dem Vollzug des übergeordneten Umweltrechts auf dem Gebiet der Stadt Zürich befasst. Dazu gehören insbesondere Ausführungs-Verordnungen zum Umweltschutzgesetz (Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG) wie die Luftreinhalte-Verordnung (LRV), die Lärmschutz-Verordnung (LSV), die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) und die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF). Die Abteilung Umwelt umfasst damit u. a. die Fachstellen der Stadtverwaltung für die Lufthygiene und den Lärmschutz.

Wie im Stadtratsbeschluss über die Departementgliederung und -aufgaben (StRB DGA, Fassung gemäss StRB vom 31. Mai 2000) in Art. 37/Buchstabe m festgehalten, besteht die Aufgabe des erwähnten Fachbereiches Labor in der Überwachung und Bewertung der Luftqualität.

Das USG und die LRV verlangen von den Kantonen

- Messungen, Erhebungen und Berechnungen zur Ermittlung der Luftschadstoffimmissionen (Art. 44 USG und Art. 27 LRV) durchzuführen und
- über Stand und Entwicklung der Luftschadstoffbelastung zu informieren (Art. 6 USG und Art. 30 LRV).

Der Kanton Zürich hat die Vollzugsaufgaben im Rahmen der LRV auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur aufgrund ihrer Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen und der verfügbaren, in einem adäquaten Netzwerk eingebetteten Fachkompetenz an die beiden Städte delegiert. Luftqualitäts-Messungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich werden demnach vom Fachbereich Labor des UGZ durchgeführt.

Fachlich einwandfrei erhobene und aussagekräftige Daten zu Luftschadstoffen sind unverzichtbar, um die Belastungssituation nachvollziehbar beurteilen und dokumentieren zu können. Neben der Information der Öffentlichkeit dienen sie als Grundlage zur Entscheidungsfindung in verschiedenen Umweltfragen, beispielsweise in der Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungs- und Bauvorhaben. Sie stellen wichtige Grundlagen für die Massnahmenplanung und deren Erfolgskontrolle im Rahmen der Luftreinhaltepolitik dar und dienen schliesslich der Verifikation von Modellrechnungen.

Zu Frage 2: Die Umweltschutzfachstelle (USF) hat innerhalb des UGZ eine Stabsstellen-Funktion inne und ist vorwiegend mit amtsübergreifenden Aufgaben betreu-

- Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungs- und Bauvorhaben in der Stadt Zürich (mit Antrag an die zuständige Behörde). Das USG des Bundes schreibt für Bauten und Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, eine so genannte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Die Bestimmungen dazu sind in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) festgehalten. Die USF beurteilt die entsprechenden Berichte, wobei sie mit verschiedenen städtischen Fachstellen zusammenarbeitet und beispielsweise auch auf die vom Fachbereich Labor erarbeiteten Daten zur Luftqualität zurückgreift. Auch in der Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben im Planungsstadium stellen diese Daten, die flächendeckend für das ganze Stadtgebiet bereitgestellt werden, eine wichtige Grundlage dar.

- Information und Beratung von Verwaltung und Öffentlichkeit zu Fragen des Umweltschutzes und des Energieeinsatzes. Dazu gehört beispielsweise die Publikation des periodisch erscheinenden Umweltberichts der Stadt Zürich, der eine umfassende Darstellung der Umweltsituation auf dem Stadtgebiet umfasst und in der Fachwelt hohe Beachtung erfährt.
- Bereitstellen von Grundlagen zur städtischen Umwelt- und Energiepolitik. Hier sind etwa die städtische Umweltpolitik, die Richtlinien für das Handeln in den relevanten Umweltbereichen oder die Mitarbeit in der Umsetzung des Masterplans Energie der Stadt Zürich zu erwähnen.
- Förderung des Umweltschutzes und der rationellen Energienutzung innerhalb und ausserhalb der Stadtverwaltung (Leitung, Koordination und Erfolgskontrolle entsprechender Projekte).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Fachbereich Labor mit Immissionsmessungen und Modellrechnungen zu den relevanten Luftschadstoffen zusammen mit den entsprechenden Erläuterungen und Bewertungen ein umfassendes Paket an Informationen zur Luftqualität auf dem Gebiet der Stadt Zürich bereitstellt. Die Umweltschutzfachstelle hat vorwiegend amtsübergreifende, koordinierende Aufgaben mit einem Schwerpunkt in der Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungs- und Bauvorhaben, arbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeit mit verschiedenen städtischen Fachstellen zusammen – u. a. auch mit dem Fachbereich Labor bzw. mit der Abteilung Umwelt – und nutzt dabei die erwähnten Daten, die für ihre Tätigkeit eine unverzichtbare Grundlage darstellen.

Zu Frage 3: Die Dienstabteilung UGZ besteht in der heutigen Organisationsstruktur seit dem 1. Oktober 2000. Vorher war die in der Antwort auf Frage 1 erwähnte Abteilung Umwelt mit dem Fachbereich Labor – im Interpellationstext als «Team Luftqualität» bezeichnet – Teil des Amtes für Gesundheit und Umwelt (AGU). Im AGU wurde per 1. Januar 1995 eine Kostenstellenrechnung eingeführt, welche es erlaubt, Sachkosten den verschiedenen funktionalen Organisationseinheiten der Dienstabteilung zuzuordnen. Weil damit der Sachaufwand für die Überwachung und Bewertung der Luftqualität für die Jahre vor 1995 nicht separat ausgewiesen werden kann, beschränkt sich die folgende Darstellung des Gesamtaufwandes auf die Jahre 1995 bis 2002.

Kosten in Fr./Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Personalkosten	472 400	487 300	455 800	495 600	461 800	559 800	547 300	587 500
Sachkosten	240 600	181 700	196 400	285 600	232 500	337 200	344 600	284 300
Total	713 000	669 000	652 200	781 200	694 300	897 000	891 900	871 800

Zu Frage 4:

Kostenentwicklung: Wie in der obigen Tabelle in der Antwort auf die Frage 3 dargestellt, ist der gesamte Aufwand für die Überwachung und Bewertung der städtischen Luftqualität in den letzten drei Jahren konstant geblieben.

Die Zunahme der Sachkosten zwischen 1999 und 2000 steht im Zusammenhang mit der LRV-Änderung 1998 (Einführung eines Immissionsgrenzwertes für atembaren Feinstaub PM10), die Gerätebeschaffungen zur Erfassung von PM10 auslöste, und der Einführung der Online-Datenübertragung als Voraussetzung für die Publikation der aktuellen Luftqualitäts-Daten im Internet.

Die Zunahme der Lohnkosten zwischen 1999 und 2000 ist ebenfalls auf die Einführung des PM10-Grenzwertes zurückzuführen. Um die technisch anspruchsvollen Messungen von Feinstaub zu ermöglichen, wurde innerhalb der Abteilung Umwelt ein Stellenwert aus dem Bereich Emissionsmessungen (Vollzug der LRV an stationären Anlagen in Industrie und Gewerbe) in den Fachbereich Labor verschoben. So konnte die neue Aufgabe ohne Aufstockung der personellen Ressourcen in der Abteilung bewältigt werden.

Der Sachaufwand ist – bedingt durch Ersatzbeschaffungen im Rahmen einer mehrjährigen Planung der Gerätebewirtschaftung – grundsätzlich relativ starken Schwankungen unterworfen.

Seit einigen Jahren wird den Städten Zürich und Winterthur eine Abgeltung für den Vollzug der LRV in Form eines jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrags ausgerichtet. Der Betriebsbeitrag des Kantons Zürich an die Aufwendungen für die städtischen Immissionsmessungen betrug für die Jahre 1996 bis 1998 Fr. 250 000.– und für die Jahre 1999 bis 2001 Fr. 225 000.–. Ab 2002 ist die Abgeltung in der Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton Zürich zum Messverbund OSTLUFT geregelt (s. Antwort auf die Frage 6).

Entwicklung der Luftqualität: Es ist richtig, dass sich die Luftqualität in der Stadt Zürich in den vergangenen eineinhalb Jahrzehnten deutlich verbessert hat. Seit Inkrafttreten der LRV im Jahre 1986 konnten die Emissionen der Luftschadstoffe massiv gesenkt werden. Dazu beigetragen haben eine Vielzahl von Massnahmen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene. Dabei gehen die Erfolge zum grössten Teil auf technische Massnahmen an Motorfahrzeugen (Katalysator) sowie auf die Sanierung industrieller Anlagen, von Kehrlichtverbrennungsanlagen und Heizungen zurück. Im Vergleich dazu haben Massnahmen, die das Verhalten bei umweltbelastenden Tätigkeiten verändern, nur in einem geringeren Ausmass zur erwähnten Verbesserung der Luftqualität beigetragen.

Parallel zur Reduktion der Emissionen sind auch die Konzentrationen der Schadstoffe in der Aussenluft zurückgegangen, wie etwa die langjährigen Messreihen der vom UGZ betriebenen Messstation an der Stampfenbachstrasse belegen.

Aktuelle Luftqualität: Trotz dieser positiven Entwicklung sind die Immissionsgrenzwerte der LRV auf Stadtgebiet noch nicht vollständig und überall eingehalten. Noch immer Probleme bereiten die Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM10) und Ozon (O₃). Die Stadt Zürich ist bezüglich der Belastung mit Luftschadstoffen das Hauptbelastungsgebiet der Schweiz und nach wie vor ein lufthygienisches Sanierungsgebiet. Im Hinblick auf die Zahl der chronisch übermässig exponierten Personen gibt es kein vergleichbares Gebiet in der Schweiz. Auf längere Sicht wird die Stadt Zürich die einzige Gemeinde im Kanton bleiben, auf deren Gebiet die Immissionsgrenzwerte z. T. erheblich überschritten bleiben.

NO₂: Die NO₂-Belastung in der Stadt Zürich ist weitgehend hausgemacht, d. h. durch die eigenen NO₂-Emissionen bestimmt. Der motorisierte Strassenverkehr bestimmt dabei entsprechend seinem hohen Beitrag und der bodennahen Freisetzung der Abgase im Wesentlichen das Belastungsmuster. So ist etwa der NO₂-Grenzwert für das Jahresmittel in der Innenstadt beinahe flächendeckend überschritten. An Verkehrsschwerpunkten bewegte sich die Langzeitbelastung auch im Jahre 2002 noch bei 150 Prozent des Grenzwertes.

Im unmittelbaren Einflussbereich von stark befahrenen Hauptachsen treten auch in den Aussenquartieren noch übermässige NO₂-Immissionen auf. Immerhin befindet sich derzeit der grösste Teil des besiedelten Stadtgebiets im Bereich des Jahresmittelgrenzwertes, in zentrumsfernen Gebieten ohne direkte Verkehrsexposition kann der Grenzwert eingehalten werden.

PM10: Der Immissionsgrenzwert für atembaren Feinstaub (PM10) wurde mit der LRV-Revision per 1. März 1998 eingeführt. Die Ganzjahresmessungen des Fachbereiches Labor zeigen, dass im grössten Teil des städtischen Siedlungsgebietes Überschreitungen des Jahresmittelgrenzwertes auftreten, auch der Kurzzeitgrenzwert für das Tagesmittel wird durchschnittlich 20- bis 30-mal pro Jahr nicht eingehalten. Während der Smogphase im Februar dieses Jahres wurde annähernd das Dreifache des maximal erlaubten Tagesmittels erreicht. Die PM10-Spitzenbelastungen treten – analog der NO₂-Belastung – entlang von Verkehrs-Hauptachsen mit hohem Anteil an dieselbetriebenen Verkehr auf. Der Feinstaub ist aber wesentlich homogener über das Stadtgebiet verteilt, da die Feinpartikel relativ stabil sind und eine Verfrachtung ermöglichen.

Ozon: Auch beim Leitschadstoff des Sommersmogs, dem Ozon, kommt es während des Sommerhalbjahres nach wie vor verbreitet zu Überschreitungen des maximal zulässigen Stundenwertes. Das Ausmass der Überschreitungen ist vor allem an erhöhten peripheren Lagen der Stadt immer noch sehr hoch. So traten während der Smog-Episode im Juni 2002 die höchsten Stundenwerte nicht auf dem Land, sondern am Stadtrand von Zürich auf. Beim bodennahen Ozon handelt es sich um einen sekundären Luftschadstoff, der über komplizierte photochemische Vorgänge aus den Vorläuferschadstoffen Stickoxid (NO_x) und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) gebildet wird.

Ermittlung der Luftqualität: Angesichts dieser lufthygienischen Situation in der Stadt Zürich ist es nach wie vor unabdingbar, die Luftqualität mit Immissionsmessungen zu den relevanten Luftschadstoffen kontinuierlich zu überwachen und zu bewerten. Immissionsmessungen sind technisch anspruchsvoll und bedingen einen entsprechenden apparativen Aufwand und qualifiziertes Personal, sollen sie verlässliche und aussagekräftige Daten produzieren. Diese wiederum sind eine zentrale Voraussetzung, um die Belastungssituation nachvollziehbar darstellen zu können. Die gemessenen Daten sind eine unverzichtbare Grundlage für eine wirkungsorientierte und effiziente Massnahmenplanung, welche die Luftqualität weiter verbessern und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der LRV nachhaltig sicherstellen soll.

Da die Topographie der Stadt Zürich relativ komplex ist und die Emissionen der Luftschadstoffe stark von der Verkehrsexposition abhängen, führt der Fachbereich Labor des UGZ seit 1983 periodisch – rund alle 5 Jahre – eine flächendeckende Messkampagne durch. Mit dieser kostengünstigen Verdichtung des Messnetzes kann die Immissionsituation auf dem gesamten Stadtgebiet beurteilt werden. Sie erlaubt ein adäquates Vermitteln von lufthygienischen Informationen an verschiedene Stellen in der Verwaltung, die auf diese Informationen angewiesen sind, wie auch an Medien und Private. Die Daten sind zudem – in verständlicher Form aufbereitet und mit ergänzenden Hintergrundinformationen versehen – im Internet publi-

ziert und stehen dort den Bewohnerinnen und Bewohnern wie auch anderen interessierten Stellen zur Verfügung.

Durch das Vorhandensein der detaillierten Luftschadstoff-Immissionskarten für das ganze Stadtgebiet wird schliesslich die Beantwortung von Fragestellungen aus verschiedenen städtischen Politikbereichen (Entwicklungsplanungen, Verkehr, Gesundheit usw.) sowie des Gemeinderats erst möglich gemacht.

Zu Frage 5:

Messresultate als Beurteilungsgrundlagen: Grundsätzlich ist noch einmal festzustellen, dass Messdaten zur objektiven Beurteilung der Immissionssituation unentbehrlich sind. In erster Linie müssen sich Behörden, die Massnahmen zur Reduktion der Luftbelastung planen und umsetzen, auf harte Fakten abstützen können. Bei der Massnahmenplanung orientiert sich der Sanierungsbedarf an der Diskrepanz zwischen den gemessenen Werten und den Immissionsgrenzwerten. Da das Sanierungsziel auf eine flächendeckende Einhaltung der Grenzwerte ausgerichtet ist, weisen Messdaten aus stark belasteten Ballungszentren einen entsprechend hohen Stellenwert auf. So bauten die Strategien und die verschärften Emissionsbegrenzungen der kantonalen und städtischen Massnahmenpläne stets auf den in der Stadt Zürich erhobenen Messdaten auf. Im Rahmen der periodischen Erfolgskontrolle der Massnahmen wurde der verbleibende Handlungsbedarf ebenfalls aus diesen Daten ermittelt.

Luftschadstoff-Messungen als Grundlage für die Formulierung von Qualitätszielen: Bereits vor dem Erlass der LRV im Jahre 1986 haben die Messreihen der Stadt Wirkung gezeigt. Der Bund konnte sich damals bei der Ausarbeitung des Regelwerks der LRV und der Luftqualitätsziele nur auf eine sehr schmale Datenbasis abstützen. Den systematischen Messungen in der Stadt Zürich kam deshalb eine hohe Relevanz zu, da nur sie die bedenklich hohe Exposition der städtischen Bevölkerung zu Beginn der 80er-Jahre flächendeckend dokumentierten. Dies blieb nicht ohne Einfluss auf die Instrumente zur Verbesserung der Luftqualität. Desgleichen wurden hauptsächlich zum Schutz der Bevölkerung in urbanen Zentren Kurzzeitgrenzwerte für Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid festgelegt. Auch bei der 1998 erfolgten Grenzwertanpassung beim Schwebstaub (PM10) wurde der Situation in grossen Städten und Agglomerationen Rechnung getragen.

Im Rahmen seines Auftrags beschränkt sich der Fachbereich Labor nicht nur auf das Monitoring der immissionsseitig begrenzten Schadstoffe. Zu nennen ist zusätzlich die Erfassung krebserzeugender Luftschadstoffe wie Benzol und Dieselruss, die vor allem in städtischen Gebieten in stark überhöhten Konzentrationen auftreten. Für sie kann keine unschädliche Schwellenkonzentration angegeben werden, allein ihr Auftreten ist gemäss USG als übermässige Immission zu taxieren. Beim eindeutig kanzerogenen Benzol ergaben die Untersuchungen des Fachbereichs Labor Mitte der 90er-Jahre unerwartet hohe Pegel an stark befahrenen Strassen, wo sich zugleich viele Menschen aufhalten. Eine derartige chronische Exposition der Bevölkerung konnte nicht akzeptiert werden, weshalb sich der Stadtrat durch Zuschrift an den Bundesrat wandte (StRB Nr. 1263/1998). Er unterstützte die Forderung nach Senkung des Benzolgehalts im Motorenbenzin als schnell wirkende Massnahme. Diese Intervention aus einem stark betroffenen Gebiet blieb nicht ohne Wirkung. Be-

reits ab 1. Januar 2000 wurde ein entsprechender Passus in die LRV aufgenommen. In der Folge hat sich die Benzolbelastung etwa halbiert.

Darstellung der Belastungssituation zur Förderung des eigenverantwortlichen Handelns: Eine weitere Verbesserung der Luftqualität ist indessen nicht nur durch polizeirechtliche und marktwirtschaftliche Massnahmen wie etwa Lenkungsabgaben zu erreichen. Nach weit gehender Ausschöpfung zahlreicher technischer Massnahmen wird die Belastung der Luft zunehmend durch das Mobilitäts- und Konsumverhalten der Bürgerinnen und Bürger bestimmt. Die allgemeinen Zielsetzungen der Luftreinhaltepolitik sind zwar breit akzeptiert, gefragt ist jedoch eine vermehrte Änderung des individuellen Verhaltens. Ohne sachliche Darstellung der Belastungssituation und der Zusammenhänge fehlt jedoch die Einsicht und damit die Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Handeln. Der Vermittlung von Informationen über die Luftqualität wird deshalb an geeigneten Veranstaltungen wie etwa dem Aktionstag «Zürich multimobil» (28. September) breiter Raum gewährt.

Zu Frage 6:

Zuständigkeiten und Kompetenzen: Bezüglich der Einhaltung der Luftqualität bzw. der in der LRV festgelegten Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen wie folgt geregelt: Der Bund bzw. der Bundesrat erlässt die Luftreinhalte-Verordnung. Diese enthält neben Vorschriften zu vorsorglichen Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen die bereits mehrfach erwähnten Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe und ist von den Kantonen zu vollziehen. Der Kanton Zürich hat die Vollzugsaufgaben im Rahmen der LRV für die Gebiete der Städte Zürich und Winterthur an die beiden Städte delegiert. Der Vollzug ist in der Besonderen Bauverordnung I, in der Bauverfahrensverordnung sowie im kantonalen Massnahmenplan Lufthygiene (Luft-Programm vom 19. Juni 1996, letztmals geändert am 30. April 2002) geregelt. Die beiden Städte führen auf ihren Gebieten Immissionsmessungen durch, der Kanton beschränkt sich in seiner Messtätigkeit auf das übrige Kantonsgebiet.

Messverbund OSTLUFT: Die Regierungen der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, St. Gallen, Thurgau, Zürich und des Fürstentums Liechtenstein haben Ende 2000 eine Vereinbarung über die gemeinsame Beobachtung der Luftqualität im Rahmen eines Messverbundes – genannt OSTLUFT – abgeschlossen. Da die Stadt Zürich als lufthygienisches Hauptbelastungsgebiet im Einzugsbereich von OSTLUFT von besonderer Bedeutung ist, hat der Regierungsrat des Kantons Zürich Ende 2000 die Baudirektion beauftragt, mit der Stadt Zürich eine Vereinbarung über deren Beteiligung am erwähnten Messverbund abzuschliessen. Diese Vereinbarung wurde im Dezember 2002 abgeschlossen. Sie hält fest, dass sich die Stadt Zürich an der gemeinsamen Beobachtung der Luftqualität in der Ostschweiz im Rahmen des Messverbundes OSTLUFT beteiligt, dass sie in erster Linie wie bis anhin die Messeinrichtungen zur Ermittlung der Luftqualität auf Stadtgebiet betreibt, und dass die zugunsten von OSTLUFT erbrachten Dienstleistungen abgegolten werden.

Vorgehen bei übermässigen Immissionen: Wie in der Antwort zur Frage 1 bereits erwähnt, enthält die vom Bundesrat erlassene Luft-

reinhalte-Verordnung die Verpflichtung der Kantone, den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigungen zu überwachen (Art. 27 LRV). Liegen übermässige Immissionen vor, die einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte der LRV überschreiten, haben die kantonalen Behörden einen Massnahmenplan zu erstellen, der die übermässigen Immissionen vermindern und beseitigen soll. In diesem Konzept der Massnahmenplanung sind die Immissionsmessungen als Instrument der Erfolgskontrolle einerseits und als Basis für eine wirkungsorientierte und effiziente Weiterentwicklung der Massnahmenplanung von zentraler Bedeutung.

Massnahmenplan des Kantons Zürich: Der Kanton Zürich hat erstmals im April 1990 einen entsprechenden Massnahmenplan beschlossen, der dann im Juni 1996 und letztmals im April 2002 aktualisiert bzw. ergänzt wurde. Die letzte Ergänzung gründet auf der in weiten Teilen des Kantons vorhandenen übermässigen Belastung mit Feinstaub (PM10) und befasst sich schwerpunktmässig mit einem Massnahmenpaket zur Verminderung der PM10-Emissionen.

Die kantonale Massnahmenplanung hat immer auch Auswirkungen auf die entsprechenden kommunalen Aktivitäten. Zum einen enthält sie direkt anwendbare Vorschriften, zum anderen werden die Gemeinden eingeladen, analog zu den Vorgaben im kantonalen Zuständigkeitsbereich entsprechende kommunale Weisungen zu erlassen. Der UGZ ist im Moment damit befasst, die Auswirkungen der erwähnten Ergänzungen 2002 des kantonalen Massnahmenplans auf die städtische lufthygienische Vollzugstätigkeit zu prüfen, um die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit sicherzustellen.

Mitteilung an den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, den UGZ und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber